

**Unterschutzstellung des Baumbestandes auf der Parzelle Nr. 8950, Objekt Nr. 1005 im Richtplan Natur und Heimatschutz (NHG)
Eigentümer: StWEG Rosgartenstrasse 52 + 54, pa Herr Manfred Gutjahr, Rosgartenstrasse 52, 8280 Kreuzlingen**

vom 15. April 2014

Sachverhalt

Auf der Parzelle Nr. 8950 an der Rosgartenstrasse 52 + 54 befindet sich ein markanter Baumbestand mit Fichten, Linden, Ulmen, Ahorn und weiteren Baumarten. Die Bäume sind im Richtplan Natur- und Heimatschutz der Stadt Kreuzlingen als Schutzobjekt Nr. 1005 mit dem Schutzziel der Erhaltung und der Pflege eingetragen. Mit der vorliegenden Schutzverfügung soll dieses erhaltenswerte Objekt eigentümerverbindlich unter Schutz gestellt werden.

Den Grundeigentümern wurde der Entwurf der Unterschutzstellung zur Vernehmlassung zugestellt. Sie haben auf eine Stellungnahme innert angesetzter Frist verzichtet, wiesen allerdings darauf hin, dass sich auf dem Grundstück nur drei und nicht neun schützenswerte Fichten befinden würden.

Mit Beschluss vom 19. März 2014 wurde eine fehlerhafte Schutzverfügung erlassen, bei der die gemeldete Korrektur hinsichtlich der Anzahl der schützenswerten Bäume nicht berücksichtigt wurde.

Mit Schreiben vom 22. März 2014 wies Manfred Gutjahr, als Mitglied der Stockwerkeigentümergeinschaft Rosgartenstrasse 52, erneut auf diesen Fehler hin und stellte sinngemäss einen Wiedererwägungs- bzw. Richtigstellungsantrag.

Der Stadtrat erwägt

§ 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB Nr. 450.1) verpflichtet die Gemeinden, den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Dazu gehören nach § 2 Abs. 2 NHG TG insbesondere Lebensräume für Tiere und Pflanzen wie Mager- und Trockenwiesen, Feuchtstandorte, Hecken, Bäume und Baumgruppen ausserhalb des Waldareals sowie Obstgärten oder Anlagen von kulturgeschichtlicher Bedeutung samt Ausstattung und Umgebung.

Nach Art. 24 Abs. 1 des Baureglements der Stadt Kreuzlingen (BauR) erlässt der Stadtrat Pläne und Inventare mit Richtplancharakter, in denen die erhaltenswerten Objekte im Sinne von § 2 NHG TG aufgezeichnet sind. Dieser Verpflichtung ist der Stadtrat mit dem Erlass des Richtplanes Natur- und Heimatschutz vom 22.11.2011 (genehmigt vom Departement für Bau und Umwelt am 06.07.2012) nachgekommen. Die eigentümerverbindliche Unterschutzstellung der in diesen Plänen und Inventaren bezeichneten Objekte ist durch den Stadtrat zu verfügen (Art. 24 Abs. 4 BauR).

Beiträge an den Erhalt und die Pflege der Bäume werden - soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind - nach dem Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekt der Stadt Kreuzlingen ausgerichtet.

Die Bäume sind aus folgenden Gründen unter Schutz zu stellen:

- **Ökologie:** Die Bäume bieten Lebensraum für die einheimische Fauna. Sie bilden einen wichtigen Trittstein für die ökologische Vernetzung.
- **Baumdenkmal:** Es handelt sich um wertvolle Objekte mit grosser gestalterischer Bedeutung. Zudem beeinflussen die Bäume das städtische Mikroklima auf vielfältige Weise sehr positiv.
- **Flurgesetz:** Die Bäume widersprechen dem kant. Flurgesetz (Überschreiten des Grenzabstands). Mit der Unterschutzstellung wird das Natur- und Heimatschutzgesetz höher gewichtet als das Flurgesetz. Die Bäume können langfristig erhalten werden.
- **Einstufung im Richtplan NHG, Teil Natur und Landschaft:** Im Richtplan Natur- und Heimatschutz sind 4 Einzelbäume (NHG-Objekt Nr. 1005) als wertvoll eingestuft (siehe Ausschnitt NHG-Plan, Beilage I).

In Abweichung zum Planeintrag gemäss NHG-Richtplan (Beilage I) befinden sich auf der Parzelle Nr. 8950 heute nur drei schützenswerte Fichten. Dabei handelt es sich zusammenfassend ohne Zweifel um ein schutzwürdige und damit erhaltenswerte Objekte im Sinne der erwähnten Bestimmungen, so dass der für den Baumbestand (NHG-Objekt Nr. 1005) notwendige Schutz zu erlassen ist.

Der Stadtrat beschliesst

1. Die fehlerhafte Verfügung vom 19. März 2014 wird widerrufen und durch den vorliegenden Beschluss ersetzt.
2. Die drei Fichten auf der Parzelle Nr. 8950 (NHG-Objekt Nr. 1005) werden gemäss Situationsplan 1:500 (Beilage II), welcher integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, unter Schutz gestellt.
3. Der jeweilige Eigentümer der Parzelle Nr. 8950 hat die geschützten Bäume zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe im Wurzel- und Kronenbereich bedürfen einer Bewilligung der Stadt Kreuzlingen, wobei Unterhalt und Pflege im üblichen Rahmen hiervon ausgenommen sind. Beim Absterben eines Baumes besteht eine Ersatzpflicht im Perimeter des Baumbestandes.
4. Für den Erhalt und die Pflege der Bäume werden - soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind - Beiträge gemäss Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekte der Stadt Kreuzlingen vom 17. November 2011 ausgerichtet.
5. Dieser Beschluss ist nach Eintritt der Rechtskraft gemäss § 23 NHG im Grundbuch anzumerken.

6. Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

7. Mitteilung an

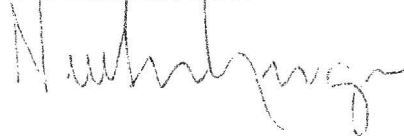
- StWEG Rosgartenstrasse 52 + 54, pa Herr Manfred Gutjahr, Rosgartenstrasse 52, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
- Josef und Daniela Rusch, Bernrainstrasse 5, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
- StWEG Bächlistrasse 37, pa Herr Karl Strebel, Bächlistrasse 37, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
- Ottokar und Järomira Kirstein, Besmerstrasse 15, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
- StWEG Rosgartenstrasse 48 + 50, pa Brunschweiler Immobilien-Treuhand GmbH, Bahnhofstrasse 12, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Thurgauische Naturforschende Gesellschaft, 8500 Frauenfeld (A-Post Plus)
- Verein für Pilzkunde Thurgau, Präsident, Renato Righes, Zollstrasse 56, 8212 Neuhausen am Rheinfall (A-Post Plus)
- Pro Natura Thurgau, Geschäftsstelle, Hofplatz 2, 9220 Bischofszell (A-Post Plus)
- Thurgauer Vogelschutz, z. Hd. Andreas Bohren, Geschäftsstelle Oberdorfstrasse 13, 8536 Hüttwilen (A-Post Plus)
- WWF Sektion Bodensee/Thurgau, Regionalstelle, Bahnhofstrasse 4, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld (A-Post Plus)
- Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
- Bauverwaltung

Für die Richtigkeit

Stadtrat Kreuzlingen
Der Stadtammann



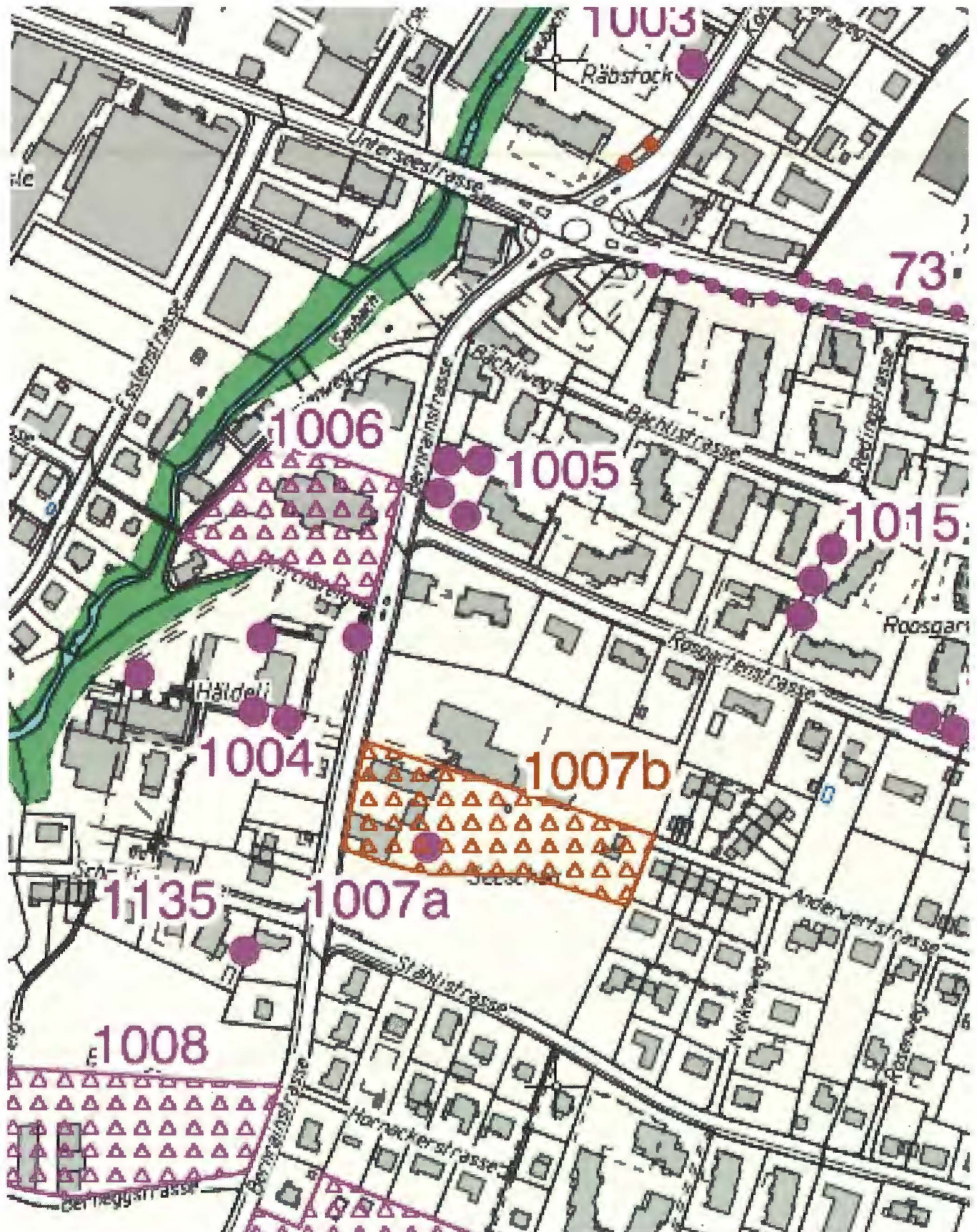
Der Stadtschreiber



Beilagen für Verfügungsadressat

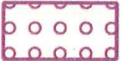
- Ausschnitt NHG-Plan (Beilage I)
- Situationsplan 1:500 (Beilage II)

Ausschnitt Richtplan Natur- und Heimatschutz, Teil Natur und Landschaft (Genehmigung DBU vom 06.07.2012)



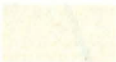
Legende:

Richtplaninhalte

wertvoll	erhaltens- würdig	
		Baumbestand, Einzelbaum
		Baumreihe
		Hecke, Gehölz
		Hochstammobstgarten
		extensives Grünland
		Pioniervegetation
		Ufervegetation, Feuchtstandort
		historischer Garten, Parkanlage
		Geltungsbereich Richtplan Seeburgareal (wird im Richtplan Seeburgareal behandelt)

Grundinformationen

gemäss Zonenplan 2000

	Baugebiet (ohne Freihaltezone)
	Freihaltezone
	Naturschutzzone
	Landschaftsschutzzone überlagernd
	Wald
	Gewässer